

Informationsblatt zur Besteuerung von Vereinen

Grundsätze zur Steuerpflicht:

- Jeder Verein ist ab Gründung grundsätzlich steuerpflichtig.
- Steuerbar sind Gewinn und Vermögen; Gewinne unter Fr. 10'000.- (Staats- und Gemeindesteuer), bzw. unter Fr. 5'000.- (Bundessteuer) sind davon ausgeschlossen, ebenso Vermögen unter Fr. 100'000.-
- Mitgliederbeiträge sind nicht Bestandteil des steuerbaren Gewinns.

Grundsätze zur Steuerbefreiung:

- Vereine mit gemeinnützigen, öffentlichen Zwecken können steuerbefreit werden.
- Für eine Steuerbefreiung darf der Verein keine Erwerbszwecke verfolgen.
- Selbsthilfeorganisationen sind von einer Steuerbefreiung ausgeschlossen, der Destinatärskreis muss offen sein.
- Gewinne eines Vereins, die nichts mit dem Hauptzweck zu tun haben, können einer separaten Steuerpflicht unterliegen.

Erbschaften und Schenkungen:

- Ein Verein wird erbschafts- und schenkungssteuerpflichtig, wenn die Zuwendung über Fr. 5'000.- liegt.
- Zuwendungen an gemeinnützige, steuerbefreite Vereine und Stiftungen, bzw. Institutionen mit Sitz in der Schweiz können vom Schenkenden in einem gewissen Rahmen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Statutarische Absicherung der gemeinnützigen Tätigkeit:

- Verzicht auf Verfolgung von Erwerbs- und/oder Selbsthilfzwecke
- Ehrenamtlichkeit des Vorstands (Richtwert ZEW: 100 Stunden pro Jahr)
- Auflösungsklausel (ein allfällig übrig bleibendes Vermögen wird im Sinne des Vereinszweckes verwendet)

Häufiges Problem bei Tagesfamilienvereinen:

Da die Vereine ursprünglich als Selbsthilfeorganisation entstanden sind und sich erst mit der Zeit zu professionellen Dienstleistern entwickelt haben, sind in vielen Vereinen Tagesfamilien und Eltern zwingend Vereinsmitglied. Damit erfüllt der Verein aber den Grundsatz der Steuerbefreiung nicht mehr, der sagt, dass der Destinatärskreis offen sein muss. Ein Verein, der seine Dienstleistungen primär seinen Mitgliedern vorbehält, verfolgt einen Selbsthilfzweck und erfüllt somit die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht.

Wir empfehlen, die Statuten im Kapitel "Mitglieder" entsprechend anzupassen (siehe auch Musterstatuten für Vereine auf unserer Webseite unter "Downloads") .